

**Friedhofsgebührenordnung
der Stadt Neuss vom 13. November 2017
(in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW – BestG NRW) vom 1. September 2003 (GV. NRW. S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405) sowie der §§ 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) hat der Rat der Stadt Neuss in seiner Sitzung am 14. Dezember 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der im Gebiet der Stadt Neuss gelegenen, in ihrem Eigentum und auch unter ihrer Verwaltung stehenden Friedhöfe sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung in Verbindung mit dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- (2) Der Gebührentarif (Anlage) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 - a) die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 - b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit dem 28. Tag nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Für die Dauer einer gewährten Stundung werden Zinsen erhoben. Wird der Gebührenbescheid nach Ablauf der Stundung aufgehoben, geändert oder berichtigt, so bleiben die bis dahin entstandenen Zinsen unberührt.

Friedhofsgebührenordnung

72/03
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

- (3) Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

§ 4 Wechsel innerhalb der Grabarten

Es besteht für Erdwahl- und Sondergräber die Möglichkeit, diese in andere Grabarten innerhalb der Gruppe der Erdwahl- und Sondergräber umzuwandeln.

Bei einer Erweiterung des Leistungsumfangs wird der vollständige neue Nutzungszeitraum in Rechnung gestellt, es erfolgt jedoch eine Anrechnung der Altgebühren des noch nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeitraums.

Eine Verringerung des Leistungsumfangs ist nach Ablauf der letzten Ruhefrist einer Grabstätte möglich; eine Erstattung von Gebühren für noch nicht in Anspruch genommene Nutzungszeiträume ist nicht möglich.

Die Umwandlung eines Erdwahl- oder Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab kann erst nach Prüfung der technischen Voraussetzungen erfolgen. Hier wird lediglich die Anrechnung der Nutzungsgebühren des noch nicht in Anspruch genommenen Nutzungszeitraums für ein Wahlgrab vorgenommen.

§ 5 Zurücknahme von Anträgen

Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen verringern sich die Gebühren entsprechend dem Umfang der noch nicht erbrachten Leistungen. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung beantragter Leistungen begonnen worden ist, kann bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss vom 13. November 2017 außer Kraft.

Friedhofsgebührenordnung

72/03
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO**(Anlage)****Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührenordnung der Stadt Neuss in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018....****1. Gebühren für den Erwerb und Wiedererwerb von Nutzungsrechten (je Grabstelle)****1.1. Nutzungsgebühr für Wahlgräber Ersterwerb entsprechend der Ruhezeit für 20, bzw. 30 Jahre**

1.1.1. Wahlgrab 20 Jahre	1.638,20 €
1.1.2. Wahlgrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.272,40 €
1.1.3. Wahlgrab mit bis zu 4 Urnen 20 Jahre	2.906,40 €
1.1.4. Wahlgrab incl. Tiefengrab 20 Jahre	1.955,20 €
1.1.5. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.589,40 €
1.1.6. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 4 Urnen 20 Jahre	3.223,40 €
1.1.7. Rasenwahlgrab 20 Jahre	1.861,80 €
1.1.8. Wahlgrab 30 Jahre	2.457,30 €
1.1.9. Wahlgrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	3.408,60 €
1.1.10. Wahlgrab mit bis zu 4 Urnen 30 Jahre	4.359,60 €
1.1.11. Wahlgrab incl. Tiefengrab 30 Jahre	2.932,80 €
1.1.12. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	3.884,10 €
1.1.13. Wahlgrab incl. Tiefengrab mit bis zu 4 Urnen 30 Jahre	4.835,10 €
1.1.14. Rasenwahlgrab 30 Jahre	2.792,70 €

1.2. Nutzungsgebühr für Sondergräber, mindestens 2 stellig, pro Stätte Ersterwerb entsprechend der Ruhezeit für 20, bzw. 30 Jahre

1.2.1. Sondergrab 20 Jahre	2.061,20 €
1.2.2. Sondergrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	2.695,40 €
1.2.3. Sondergrab mit bis zu 4 Urnen 20 Jahre	3.329,40 €

Friedhofsgebührenordnung

72/03
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

1.2.4. Sondergrab incl. Tiefengrab 20 Jahre	2.378,20 €
1.2.5. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 20 Jahre	3.012,40 €
1.2.6. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 4 Urnen 20 Jahre	3.646,40 €
1.2.7. Sondergrab 30 Jahre	3.091,80 €
1.2.8. Sondergrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	4.043,10 €
1.2.9. Sondergrab mit bis zu 4 Urnen 30 Jahre	4.994,10 €
1.2.10. Sondergrab incl. Tiefengrab 30 Jahre	3.567,30 €
1.2.11. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 2 Urnen 30 Jahre	4.518,60 €
1.2.12. Sondergrab incl. Tiefengrab mit bis zu 4 Urnen 30 Jahre	5.469,60 €
<u>1.3. Nutzungsgebühr für Urnenwahlgräber Ersterwerb</u>	
1.3.1. Urnenwahlgrab 2-stellig 20 Jahre (Eine nachträgliche Umwandlung eines 2-stelligen in ein 4-stelliges Urnenwahlgrab ist nicht möglich)	1.450,40 €
1.3.2. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre	2.099,80 €
1.3.3. Urnenwahlgrab 4-stellig 20 Jahre mit fester Grabbegrenzung	2.084,60 €
1.3.4. Rasen-Urnenwahlgrab 2-stellig	1.566,80 €
<u>1.4. Verlängerung Wahlgrab pro Stelle pro Jahr</u>	
1.4.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.1.1 – 1.1.7 und 1.2.1 -1.2.6, bzw. 1/30 der Gebühr zu 1.1.8 bis 1.1.14 und 1.2.7 – 1.2.12 pro Jahr des Wiedererwerbs	
<u>1.5. Verlängerung Urnenwahlgrab</u>	
1.5.1. Die Gebühren für den Wiedererwerb betragen 1/20 der Gebühren zu 1.3.1 – 1.3.4 pro Jahr des Wiedererwerbs.	
<u>1.6. Nutzungsgebühr für Reihengräber Erdbestattung</u>	
1.6.1. Reihengrab 20 Jahre	1.563,00 €

Friedhofsgebührenordnung	72/03 97. Erg. Lief. 1/2019 HdO
1.6.2. Reihengrab 30 Jahre	2.344,50 €
1.6.3. Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	1.786,60 €
1.6.4. Rasengemeinschaftsanlage 30 Jahre	2.679,90 €
1.6.5. Anonyme Grabstätte 20 Jahre	1.786,60 €
1.6.6. Kinderreihengrab 12 Jahre	300,90 €
1.6.7. Kinderreihengrab 25 Jahre	626,88 €
1.7. <u>Nutzungsgebühr für Urnen-Reihengräber</u>	
1.7.1. Urnenreihengrab 20 Jahre	905,00 €
1.7.2. Urnenreihengrab in der Rasengemeinschaftsanlage 20 Jahre	878,60 €
1.7.3. Urnenreihengrab im anonymen Bestattungsfeld 20 Jahre	878,60 €
2. <u>Bestattungsgebühren und Nebenleistungen</u>	
2.1. <u>Gebühr für Sargbestattung incl. 1 Begleitperson</u>	
2.1.1. Sargbeisetzung von Personen über 5 Jahren	530,22 €
2.1.2. Sargbeisetzung Tief im Wahlgrab von Personen über 5 Jahren	853,09 €
2.1.3. Bestattung von Personen unter 5 Jahren	207,34 €
2.1.4. Sargbeisetzung Wahlgrabstätte Erwachsener incl. Tieferlegung	1.210,78 €
2.2. <u>Gebühr für Urnenbestattung incl. 1 Begleitperson</u>	
2.2.1. Urnenbeisetzung	166,99 €
2.3. <u>Gebühr für Nebenleistungen</u>	
2.3.1. Benutzung der Friedhofskapelle (bis zu einer halben Stunde)	221,94 €
2.3.2. Zuschlag Verlängerung Kapellennutzung (nur nach Absprache, pro angefangene halbe Stunde)	110,97 €
2.3.3. Benutzung der kleinen Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof	198,99 €

Friedhofsgebührenordnung	72/03 97. Erg. Lief. 1/2019 HdO
2.3.4. Benutzung der provisorischen Trauerhalle in Weckhoven neu	198,99 €
2.3.5. Benutzung der Naturtrauerhalle Rundbrunnen	44,88 €
2.3.6. Bereitstellung eines alternativen Trauerfeierplatzes	22,95 €
2.3.7. Gestellung von Trägern pro Person	56,94 €
2.3.8. Benutzung des Aufbewahrungsraumes mit normaler Deko (pro Nutzung)	251,23 €
2.3.9. Benutzung der Kühlzelle pro Tag	39,06 €
2.3.10. Aufbewahrung einer Urne	41,87 €
2.3.11. Benutzung des Raumes für rituelle Waschungen	83,74 €
3. <u>Gebühren für Ausgraben und Wiederbeisetzen</u>	
3.1. <u>Ausgrabung</u>	
3.1.1. Ausgrabung eines Sarges [in und nach der Ruhefrist]	1.019,30 €
3.1.2. Ausgrabung eines Sarges aus einem Kindergrab	295,22 €
3.1.3. Ausgrabung eines Sarges aus einem Tiefengrab [in und nach der Ruhefrist]	1.261,45 €
3.1.4. Ausgrabung einer Urne	201,80 €
3.2. <u>Wiederbeisetzen</u>	
3.2.1. Sicherung und Wiederbeisetzung einer Urne incl. einer Erdbestattung	691,66 €
3.3. <u>Gebühren für sonstige Leistungen</u>	
3.3.1. Dekoration des Sarg-Grabes mit Grasmatten	80,72 €
3.3.2. Dekoration des Urnen-Grabes mit Grasmatten	80,72 €
3.3.3. Dekoration des Kinder-Grabes mit Grasmatten	80,72 €
3.3.4. Körbchen mit Zweigen von immergrünen Gehölzen	80,72 €
3.3.5. Trennplatten bei Erdwahlgräbern (6 Trittplatten einseitig)	166,00 €
3.3.6. Einfassung eines Urnenwahlgrabes	248,28 €
3.3.7. Versenden einer Urne normaler Postversand	91,03 €
3.3.8. Überführung von Urnen innerhalb der Bestattungsbezirke	80,72 €

Friedhofsgebührenordnung

72/03
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

3.3.9. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe oder Umwandlung eines Erdwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (pro Stelle, einmalig)	253,10 €
3.3.10. Gebühr bei vorzeitiger Rückgabe oder Umwandlung eines Urnenwahlgrabes in ein Rasenwahlgrab (einmalig)	124,73 €
3.3.11. Pflege einer Wahlgrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre abgerundet auf volle Jahre, pro Stelle, je Jahr	11,00 €
3.3.12. Pflege einer Einzelgrabstätte für Verstorbene bis 5 Jahre oder einer Urnengrabstätte, abgerundet auf volle Jahre, je Jahr	5,71 €

Die Gebührensätze unter den laufenden Nummern 3.3.11 und 3.3.12 gelten für Fälle, in denen vor Ablauf des Nutzungsrechtes auf den Wiedererwerb verzichtet wurde und der Stadt die Pflege der Grabstätte bei sofortiger Abräumung bis zum Ende des Nutzungsrechtes übertragen wird oder die Friedhofsverwaltung die Pflege durchführen muss, da die Grabstätte ungepflegt ist.

3.4. Verwaltungsgebühren

3.4.1. Genehmigung von liegenden Grabaufbauten incl. Einfassung	86,27 €
3.4.2. Genehmigung von stehenden Grabaufbauten incl. Einfassung	109,22 €
3.4.3. Neue Zulassung Friedhofsgewerbe	85,68 €
3.4.4. Arbeitserlaubnis pro Mitarbeiter	42,84 €
3.4.5. Sondergenehmigung zum Befahren des Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	85,68 €

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

Friedhofsgebührenordnung

72/03
97. Erg. Lief. 1/2019 HdO

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuss, den 13. November 2017

Reiner Breuer
Bürgermeister

Die Satzung ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten.

1. Änderungssatzung vom 14. Dezember 2018

Die Änderung ist am 1. Januar 2019 in Kraft getreten und in der vorliegenden Fassung berücksichtigt.